

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 21. November 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0484-IM/a/2016

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10318/J betreffend "Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz", welche die Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, Kolleginnen und Kollegen am 21. September 2016 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 6, 11 bis 16, 21 bis 26, 31 bis 36, 41 bis 46, 51 bis 56 und 61 der Anfrage:

Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz sind sämtliche Auskunftsbegehren, die auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg eingebracht werden. Die allermeisten dieser Auskunftsbegehren werden unverzüglich und unbürokratisch erledigt. Eine verwaltungstechnische Erfassung all dieser Anfragen würde einen Aufwand mit sich bringen, der zu der Erledigung in keinem vernünftigen Verhältnis steht, weshalb darüber keine detaillierten Statistiken geführt werden.

Beispielhaft sei erwähnt, dass im Jahr 2015 in der Servicezentrale meines Ressorts 2.214 persönliche Vorsprachen betreut und im Bereich der Servicestellen insgesamt 10.713 Anfragen bearbeitet wurden.

Antwort zu den Punkten 7, 17, 27, 37, 47 und 57 der Anfrage:

Im abgefragten Zeitraum wurde gemäß Recherchen in der Zentrale des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in fünf Fällen, dreimal im Jahr 2013 und zweimal im Jahr 2014, fristgerecht ein derartiger Bescheid erlassen.

Antwort zu den Punkten 8 bis 10, 18 bis 20, 28 bis 30, 38 bis 40, 48 bis 50 und 58 bis 60 der Anfrage:

Für Angelegenheiten nach dem Auskunftspflichtgesetz gelten die allgemeinen Regeln der Büroordnung. Da die sich aus dem Auskunftspflichtgesetz ergebenden Verpflichtungen dort eindeutig geregelt sind, bedarf es daher insgesamt keiner zusätzlichen Vorkehrungen etwa in Form von Erlässen. Allgemeine Angelegenheiten betreffend das Auskunftspflichtgesetz behandelt ein Rundschreiben des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt. Dazu ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 5026/J der XXIV. Gesetzgebungsperiode durch den Herrn Bundeskanzler zu verweisen.

Auf der Startseite der Homepage meines Ressorts findet man unter dem Menüpunkt "Bürgerservice" die gebührenfreien Service-Telefonnummern der Servicestellen des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (Bürgerservice, Hochschulombudsmann, Anerkennung Hochschulqualifikationen) sowie unter "Kontakt" die E-Mail-Adresse des Bürgerservice (service@bmwfw.gv.at). Auch in den Publikationen des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft findet sich im Regelfall eine E-Mail-Adresse für Bürgeranfragen.

Dr. Reinhold Mitterlehner

